



Parkbenutzungsordnung

Der Schlosspark ist innerhalb der Öffnungszeiten über die offiziellen Eingänge zugänglich.

Um die Anlagen für die nächsten Generationen zu bewahren, den Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen und allen Besuchern einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Regeln zu berücksichtigen:



- Enten und Vögel finden hier ausreichend natürliches Futter und suchen dies selbst.
- Nur Eindrücke und Beobachtungen sammeln, keine Pflanzen oder Tiere.
- Ihr Spaziergang ist für Sie angenehmer und sicherer, wenn Sie die angelegten Wege benutzen.
- Die Mitbesucher werden Ihnen dankbar sein, wenn Sie auf Lärm verzichten.
- Für Abfälle stehen Ihnen Behälter in allen Bereichen der Anlage zur Verfügung.
- Um die Schönheit der Parkanlage genießen zu können und niemanden zu gefährden, bitte die Fahrräder durch den Park schieben.
- Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie auf das Beklettern von Skulpturen, Brückengeländern, Zäunen und Bäumen verzichten.
- Damit die Fontänen dauerhaft alle Besucher erfreuen können, sollten die Wasserflächen nicht durch Fremdkörper verunreinigt werden.
- Um Teichmuschel, Reiher und Co. auch weiterhin in den Weihern und Teichen ein geschütztes Refugium bieten zu können, bitte die Gewässer sauber halten und die Ruhe der Tiere nicht stören.



- In Brühl und Umgebung befinden sich zahlreiche Camping- und Grillplätze die für Lagerzwecke und Grillfeste besser geeignet sind als die Parkanlagen des Schlosses.

Der Schlosspark ist grundsätzlich den Fußgängern vorbehalten.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Schloßerverwaltung erlaubt.



Die Nutzung des Schlossparks kann jederzeit zugunsten von Veranstaltungen oder auf Grund von Witterungsverhältnissen (Eisregen, Schnee, Sturm) eingeschränkt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht bei Schnee und Eis ist auf die Wege unmittelbar am Schloss und die dort unbedingt erforderliche Breite beschränkt.



Gewerbliche Tätigkeiten sowie das Fotografieren, Filmen u. ä. zu gewerblichen oder anderen, nicht privaten Zwecken, ist nur mit Genehmigung der Schloßerverwaltung gestattet.

Der Besucher haftet für alle Schäden, die er in den Park- und Gartenanlagen der Schlösser verursacht.

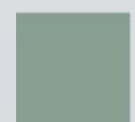
Um allen Besuchern einen unvergesslichen Aufenthalt in den Garten- und Parkanlagen zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten, die Hinweise unseres Aufsichtspersonals zu beachten.



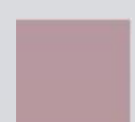
Einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt wünscht Ihnen das Team der UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust Brühl, Mai 2010



Standort der Parkordnung



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet 2.1-1 "Brühler Schlosspark"

Dieses Gebiet ist geschützt zur Erhaltung des alten naturnahen Waldes und der Teiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Kernbiotop für den landesweiten Biotopverbund in der intensiven Agrarlandschaft, aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht und aufgrund der Seltenheit der Parkanlage und der seltenen Altersstruktur des Waldes. Bitte bleiben Sie in diesem besonders geschützten Gebiet auf den angelegten Wegen.

Naturschutzgebiet 2.1-2 "Falkenluster Allee und Schloss Falkenlust"

Dieses Gebiet ist geschützt zur Erhaltung des alten artenreichen Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Kernbiotop für den landesweiten Biotopverbund in der intensiven Agrarlandschaft, aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht und aufgrund der starken Prägung des Landschaftsbildes durch die Parkanlage und durch die Allee, die eine Verbindungs- und Sichtachse zwischen den Parkanlagen dieses Schutzgebietes und des Naturschutzgebietes „Schlosspark Brühl“ darstellt. Bitte bleiben Sie in diesem besonders geschützten Gebiet auf den angelegten Wegen.

Landschaftsschutzgebiet 2.2-21 "Brühler Schlosspark"

Dieses Gebiet ist geschützt zur Erhaltung der alten Baumbestände und Alleen im Gartenbereich des Schlosses und im Umfeld der Sportanlagen, zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Gartenanlagen von Schloss Augustusburg als städtischer Freiraum für die Bevölkerung zur wohnungsnahen und ruhigen, naturbezogenen Erholung.

Diese Gebiete werden durch den Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen" unter einen besonderen Schutz gestellt. Der Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen" wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt und vom Kreistag als Satzung beschlossen. Die Brühler Schlossparke wurde im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet (§ 20 LG) und Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG) unter besonderen Schutz gestellt. Die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Teile des Schlossparks sind in der Skizze rot und die als Naturschutzgebiet festgesetzten Teile grün dargestellt. In diesen Schutzgebieten gelten besondere Verbotsvorschriften. Die wesentlichen Verbote sind in der Parkbenutzungsordnung enthalten und von jedermann zu beachten. Verstöße gegen diese Verbote stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Bitte schützen auch Sie Natur und Landschaft im Rhein-Erft-Kreis!

Denken Sie daran, dass Sie sowohl der Natur als auch Ihren Mitmenschen und letztlich sich selbst schaden, wenn Sie die Verbote missachten. Tragen Sie durch Ihr verantwortungsvolles Handeln dazu bei, Natur und Landschaft im Rhein-Erft-Kreis zu erhalten.

Weitere Informationen zu diesen Schutzgebieten erhalten Sie beim Rhein-Erft-Kreis:

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Durchwahl: 0 22 71 - 83 46 14
Fax: 0 22 71 - 83 23 44
E-Mail: amt61@rhein-erft-kreis.de
Internetadresse: www.rhein-erft-kreis.de

